

# ASV Sassenburg e.V.



# Vereinsatzung

Stand: Februar 2014

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand .....	3
§ 2	Vereinszweck und Aufgaben .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit, Neutralität.....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	10
§ 8	Organe des Vereins.....	12
§ 9	Kassenführung.....	19
§ 10	Kassenprüfung.....	19
§ 11	Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung .....	20
§ 12	Auflösung des Vereins.....	21
§ 13	Inkrafttreten der Satzung .....	21

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Schlichtungs- und Ehrenratsordnung
- Anlage 2: Jugendordnung
- Anlage 3: Gewässerordnung
- Anlage 4: Merkblatt zur Verwendung lebender Köderfische

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Sassenburg e.V.“, im folgenden „ASV“ genannt und ist eine Vereinigung von Sportfischern. Der ASV hat seinen Sitz in der Gemeinde Sassenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn unter der Nr. 1005 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Gifhorn.

## § 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege einer für Menschen, Tiere und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Öko-Systeme einschließlich der am und im Gewässer beheimateten Pflanzen und Tiere.
2. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch
  - a) Hege und Pflege standortgerechter, artenreicher Fischbestände
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
  - c) Beratung und Förderung der ASV-Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände
  - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen (falls erforderlich)
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen (falls erforderlich)
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Landschaftsbildes an Seen und Wasserläufen.
4. Förderung der Vereinsjugend
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben des ASV im Rahmen eines sinnvollen Umwelt-, Tier- und Naturschutzes sowie über Aus- und Fortbildungen und Förderung der Vereinsjugend

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



6. Aus- und Fortbildung der Angelfischer, vornehmlich durch die Durchführung von Fischer-Lehrgängen mit Fischer-Prüfungen nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften
7. Wahrnehmung der Fischereiaufsicht im kommunalen und staatlichen Auftrag für die eigengenutzten Gewässer.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der ASV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ASV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der ASV-Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen sowie in allen nicht den Vereinszweck betreffenden Fragen neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem VDSF angehörenden Verein ausgeschlossen ist. Das Mindestalter ist auf 11 Jahre festgelegt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
2. Die Mitgliedschaft im ASV umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) und im zuständigen Landesverband.
3. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ein Stimmrecht in der Jugendgruppe des ASV aus.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt, die bei der Aufnahme dem aufgenommenen Mitglied ausgehändigt wird.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht, Vereinseinrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen, Satzung und Bestimmungen zu befolgen und den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlungen nicht zuwider zu handeln.
7. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
  - b) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand, jeweils für fördernde Mitglieder, festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im übrigen haben sie folgende Rechte:
    - an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
    - die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen, soweit vorhanden.
  - c) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um die Angelfischerei und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie erhalten zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, sind beitragsfrei und von Arbeitsdienstleistungen befreit. Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und besitzen ein volles Stimmrecht.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Bestimmungen des § 4, Abs. 1 erfüllt, die allgemeinen Regeln der Fischwaidgerechtigkeit für sich verbindlich erklärt und dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht an Nationalität, Staatsbürgerschaft, parteipolitische oder konfessionelle Einstellung gebunden.
3. Die Aufnahme geschieht, nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung), durch den Vorstand. Im Aufnahmeantrag muss der Antragsteller mitteilen, ob eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird.
4. Jugendliche von 11 bis 18 Jahren (ab 14 Jahren nur mit erfolgreicher Fischerprüfung) können als Angehörige der Jugendgruppe (Jungangler) aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.
5. Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung der Angelfischerei auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.
6. Die Aufnahmegebühr, Umlagebeträge, Mitgliederbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt und sind bei Eintritt sofort zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entrichtung wirksam. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Gebühren und Beiträge verbunden.
7. Über die Aufnahme zu 1. und 4. entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden. Der Antragsteller besitzt kein Einspruchsrecht.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte der ehemaligen Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



Vereinsgewässern. Weiterhin erlöschen alle Rechte zur Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Die Rechte des Vereins gegenüber den ehemaligen Mitgliedern oder gegenüber den Erben bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum, Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds und sämtliche Angel- und Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind bei Ausschluss gem. § 6, Abs. 2a) ohne Vergütung gegen Quittung abzugeben. Sollte dies nicht geschehen, kann das Mahnverfahren eingeleitet werden.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF). Der Sportfischer-Pass als Ausweis des VDSF ist gem. „Passbestimmungen Deutscher Sportfischer-Pass“ mit dem Ausscheiden aus dem Verein innerhalb von 14 Tagen dem Kassenwart auszuhändigen, der den Sportfischer-Pass an den Verband zurückschickt, falls keine Aufnahme in einen anderen dem VDSF angeschlossenen Verein erfolgt. Von einem vollzogenen Vereinswechsel ist der bisherige Verein beglaubigt in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitglieds.

1. Austritt des Mitglieds

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene, eigenhändig unterzeichnete Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für die Gültigkeit der Kündigung ist der Eingang der Austrittserklärung maßgebend. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- b) Fischereierlaubnisscheine nebst Fangkarten und sonstige dem Verein gehörende Unterlagen und Gerätschaften sind bis spätestens zum Austrittstag beim Kassenwart gegen Quittung abzugeben.

## 2. Ausschluss aus dem Verein

- a) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt grundsätzlich, wenn das Mitglied
- ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
  - sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen und -übertretungen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht. Gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet oder verschweigt
  - den Bestrebungen des Vereins, des VDSF oder Landesverbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände schädigt. Verbandsschädigendes Verhalten wird den Verbänden mitgeteilt
  - die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fangs ausnutzt oder bei Eigenpacht von Gewässern den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- b) Der Ausschluss aus dem ASV kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten oder Unfrieden gegeben hat oder wenn es den Bestimmungen dieser Satzung oder den sonstigen Vereinsregelungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt
  - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist. Haben Mitglieder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht bis zum 30. September eines Jahres beglichen, werden sie automatisch aus dem Verein ausgeschlossen
  - sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
- c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss gem. § 6, Abs. 2b) kann der Vorstand erkennen auf

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder nur für bestimmte Vereinsgewässer
  - Zahlung von Geldbußen
  - Verweis mit oder ohne Auflage
  - Verwarnung mit oder ohne Auflage
  - mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- d) Ausschluss, Bußen und Sperrungen sowie sonstige Sanktionen gem. § 6, Abs. 2c) sind dem Mitglied schriftlich durch Einschreibebrief mit Begründung mitzuteilen.
- e) Eine Berufung zum Ausschluss gem. § 6, Abs. 2a) ist nicht möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes zu § 6, Abs. 2b) und 2c) steht dem betroffenen Mitglied eine Berufung beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem ersten Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Macht das ausgeschlossene oder sanktionierte Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Einschreiben zugegangen ist, von der Anrufung des Ehrenrats keinen Gebrauch, wird der Vorstandsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrenrat sind unstatthaft.
- f) Ist eine Sanktion gem. § 6, Abs. 2c) rechtskräftig, wird das Mitglied bei Nichteinhalten der Sanktion mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
- g) Der Ausschluss enthebt das ehemalige Mitglied nicht, die Beiträge bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- h) Bei Ausschluss wegen schwerwiegender Verstöße kann der Sachverhalt der Gemeinde gemeldet werden, die gemäß § 59, Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) durch behördlichen Bescheid den Fischereischein für ungültig erklären und diesen amtlich einziehen kann.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



## 3. Tod des Mitglieds

Der Tod eines Mitglieds bewirkt ein sofortiges Erlöschen der Mitgliedschaft.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die Vorteile zu genießen, die sich aus der Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben gem. § 2 ergeben.
- b) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Die Befischung der vereinseigenen Gewässer oder Pachtgewässer kann vom Vorstand vorübergehend untersagt werden.
- c) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen, soweit vorhanden.
- d) Ihr Stimm-, Vorschlags- und Wahlrecht bei allen Mitgliederversammlungen in Anspruch zu nehmen. Jugendliche von 11 bis 18 Jahren haben ihr Stimm-, Vorschlags- und Wahlrecht nur innerhalb der Jugendgruppe. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) sich zu den Ämtern des Vereins wählen zu lassen.
- f) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Vorstandssitzungen sind generell nicht öffentlich, können jedoch vom Vorstand als öffentlich angekündigt werden.

### 2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) die Fischereipapiere zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu tauschen. Ein Versäumen der Tauschtermine hat die Zahlung eines Aufwandbetrags zur Folge, den die Mitgliederversammlung jeweils bei Bedarf beschließt. Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlung des Jahresbeitrages und sonstiger festgesetzter Beiträge sowie nach Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- c) die erforderlichen Fischereipapiere mitzuführen und diese auf Verlangen jeder sich durch den Vereinsausweis oder den Fischereiaufseherschein ausweisenden Personen oder jeder amtlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen und deren Anordnungen zu befolgen.
- d) Zweck und Aufgaben des Vereins gem. § 2 zu erfüllen und zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich zu beachten sowie die Satzung anzuerkennen und zu befolgen.
- e) die fälligen Mitgliederbeiträge und sonstige festgesetzte Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Umlagebeträge und Mitgliederbeiträge werden bei Bedarf von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis 30. November des Vorjahres zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
- f) beschlossene Arbeitsstunden als Vereinsdienst zu den festgesetzten Zeiten abzuleisten bzw. zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sätzen dem Verein zusammen mit dem Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vereinsdienst soll der Verbesserung der Ausübung der Fischerei in und an den Vereins- oder Pachtgewässern und der Erfüllung allgemeiner Vereinsaufgaben dienen. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind beim Vorstand einzureichen. Diese Regelung gilt auch für Schwerbehinderte mit Sonderausweis. Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind von den Arbeitsstunden befreit.
- g) die Fischerprüfung abzulegen.
- h) Wohnsitzänderungen und (geänderte) Kontoverbindungen dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- i) Mitglieder, die beabsichtigen, Eigenpächter oder Käufer von Fischgewässern zu werden, haben dies vor Abschluss eines Vertrages dem Vorstand anzuzeigen und um Genehmigung nachzusuchen. Der Vorstand hat die Genehmigung zu verweigern, wenn das Gewässer vom Verein angepachtet oder erworben werden soll. Sollte der Käufer oder

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



Pächter Mitglied des Vorstandes sein, so ist die Zustimmung des Ehrenrates erforderlich.

- j) Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen einzelne Verpflichtungen aussetzen beziehungsweise teilweise oder ganz erlassen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des ASV Sassenburg e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

### 1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- c) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung geschieht per Post.
- d) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Abstimmung über seine Entlastung. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird vom ersten Kassenprüfer geleitet.
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl jeweils eines Kassenprüfers von insgesamt zwei Kassenprüfern. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
  - Wahl des Ehrenrates
  - Bestätigung der von der Jugendgruppe gewählten Jugendwarte

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Anpachtung oder den Kauf von Gewässern
  - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Beiträgen und Leistungen und deren Fälligkeiten
  - Abstimmung über Anträge ordentlicher Mitglieder
  - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- e) Als weitere Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu Satzungsänderung und Auflösung des Vereins zu treffen.
- f) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden nach parlamentarischen Grundsätzen zu leiten. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- h) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten dieses fordert.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

## 2. Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- b) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Gewässerobmann
  - dem 1. Sportwart
  - dem 1. Jugendwart (wird von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt)
  - dem Pressewart
- d) Weiterhin wird von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand ebenfalls für drei Jahre gewählt und besteht aus

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- dem 2. Kassenwart
  - dem 2. Sportwart
  - dem 2. Jugendwart (wird von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt)
  - den Ortsvertretern der Ortsteile der Einheitsgemeinde Sassenburg
    - Dannenbüttel
    - Grußendorf
    - Neudorf-Platendorf
    - Stüde
    - Triangel
    - Westerbeck
- e) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- f) Geschäftsführender Vorstand Im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung wird der Verein durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- g) Die Jugendwarte werden durch die jugendlichen Mitglieder auf deren Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und einer Jugendordnung, die als Anlage 2 zu dieser Satzung gilt. Den Jugendwarten obliegt insbesondere die Aufgabe, nach Maßgabe des Vereinszweckes den jugendlichen Mitgliedern zu helfen, die waidgerechte Angelei zu erlernen. Weiterhin nehmen die Jugendwarte Vereinsaufgaben wahr, die der Kontaktpflege zu anderen Jugendgremien oder Jugendorganisationen dienen. Darüber hinaus kümmern sich die Jugendwarte um Chancen zur externen Förderung der vereinseigenen Jugendarbeit und um mögliche finanzielle Zuwendungen.
- h) Der Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung aufzeigen. Insbesondere müssen die Anzahl der erschienenen Mitglieder, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten sein.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- i) Dem Gewässerobmann obliegt die Überwachung des Fischfangs nach den Grundsätzen einer waidgerechten Angelei, die Beobachtung der Gewässer und die Einbringung von Vorschlägen für deren Pflege und Bewirtschaftung. Er verfolgt Fischfrevel sowie Fischereivergehen und unterbreitet dem Vorstand Maßnahmen zur Ahndung. Weiterhin kümmert der Gewässerobmann sich um die Fortbildung der Mitglieder, insbesondere auch in Fragen der Gewässerbiologie.
- j) Die Sportwarte sind vorwiegend für hegerische Maßnahmen in Vereinsgewässern und gepachteten Gewässern verantwortlich. Weiterhin sorgen sie für gute Kontakte zu den Nachbarvereinen und unterstützen sie ebenfalls bei hegerischen Maßnahmen.
- k) Der Pressewart koordiniert das Erscheinungsbild des ASV in der Öffentlichkeit und kümmert sich um die Pflege des Internet-Auftritts. Zur Außendarstellung des Vereins gehört die aktuelle Berichterstattung über erwähnenswerte Vorgänge im Verein in enger Zusammenarbeit mit der Lokalpresse. Der Pressewart bemüht sich darüber hinaus durch seine Berichterstattung, die Mitglieder des Vereins zur aktiven Beteiligung am Vereinsgeschehen zu motivieren.
- l) Die Ortsvertreter vertreten ihre Orte und sind als Beisitzer gehalten, insbesondere durch beratende Funktionen den Vereinszweck zu fördern.
- m) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsordnung und deren Einhaltung durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.  
Der Vereinsvorsitzende
  - gewährleistet und erfüllt die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins
  - repräsentiert den Verein nach innen und außen
  - ist ein Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit
  - vertritt den Verein als gesellschaftspolitisch (mit-)prägende Kraft und ist verantwortlich für die positive Darstellung des Vereins im gesellschaftspolitischen Bereich
  - arbeitet daran, ein für den Verein nachhaltig optimales Ergebnis zu erzielen
  - plant strategisch den Weg in die Vereinszukunft

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- entscheidet zusammen mit dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand über alle relevanten Vereinsangelegenheiten
- n) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Aufgabenbereich, soweit dieser verhindert ist oder vorzeitig ausscheidet. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden aktiv bei dessen Aufgaben und ist für organisatorische Fragen der Geschäftsführung zuständig. Zur Entlastung des 1. Vorsitzenden repräsentiert der 2. Vorsitzende den Verein insbesondere bei Dachorganisationen, in der Öffentlichkeit und bei sonstigen wahrzunehmenden Terminen.
- o) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die vierteljährlich stattfindenden Vorstandssitzungen. Er ist darüber hinaus verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Vorstandssitzungen sind generell nicht öffentlich, können jedoch vom Vorstand für öffentlich erklärt und angekündigt werden. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
- p) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Amtsniederlegungen von Vorstandsmitgliedern sind nur wirksam, wenn diese gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt wurden.
- q) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- r) Bei kurzfristigen, wichtigen Angelegenheiten (Eil- oder Dringlichkeitsbeschlüsse) kann der geschäftsführende Vorstand selbständig Entscheidungen treffen, soweit sie nicht der Abstimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Ansonsten ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen und über diese Entscheidung

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



Rechenschaft zu geben und einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss zu dieser Sache herbeizuführen.

- s) Mitglieder des Präsidiums/Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium/Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## 3. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat ist die souveräne und unabhängige Beschwerdeinstanz des Vereins und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- zwei Ersatzbeisitzern

Die Ehrenratsmitglieder sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- b) Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ehrenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden.

- c) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird. Der ASV tritt allerdings nicht für Streitigkeiten seiner Mitglieder an anderen Gewässern als an seinen Vereinsgewässern oder gepachteten Gewässern ein.
- aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen
- Überprüfung der Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

- d) Über jede Sitzung des Ehrenrats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



- e) Einzelheiten regelt die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung als Anlage 1 zu dieser Satzung.

## § 9 Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung des Vereins obliegt dem 1. Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der 1. Kassenwart wird vom 2. Kassenwart bei der Kassen- und Buchführung unterstützt.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
3. Bei der Kassenführung haben die Kassenwarte die Interessen des Vereins zu beachten.
4. Hat der Kassenwart Zweifel an der Berechtigung einer Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen.
5. Der 1. Kassenwart fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
6. Die Kassenwarte sind verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
7. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen.

## § 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen.
2. Ein Kassenprüfer wird aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Pro Jahr wird jeweils ein Prüfer neu für den ausscheidenden Prüfer gewählt (also um ein Jahr versetzt), so dass immer ein alter und ein neuer Kassenprüfer die Kasse prüfen. Nach Ablauf der Wahlperiode ist eine sofortige Wiederwahl nicht möglich.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch sachliche und rechnerische Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Einnahmen und Ausgaben, der Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
4. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
5. Wenn keine Entlastung erfolgt, muss die Mitgliederversammlung darüber befinden, ob und welche Vorgänge zu klären sind und welche Schritte gegen die betroffenen Vorstandsmitglieder zu unternehmen sind. Für einen neu gewählten Vorstand ist regelmäßig von einem Aufklärungsauftrag auszugehen. Gegebenenfalls ist auch die Einleitung rechtlicher Schritte Aufgabe des neuen Vorstands.

## **§ 11 Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung**

1. Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden oder neu gefassten Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Zur Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder einer Neufassung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle oder redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
5. Nach einer Satzungsänderung erhält jedes Mitglied des Vereins die Satzung/geänderte Seiten der Satzung in der beschlossenen geänderten Form.



## § 12 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Versammlung zu einer Auflösung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur Versammlung hinzuweisen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des ASV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ASV an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. Februar 2008 beschlossen.
2. Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26.06.1983 verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
3. Bei Abweichungen der Vorgaben der Fischerei-Erlaubnisscheine von dieser Satzung gelten die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Fischerei-Erlaubnisscheine.

# Satzung des ASV Sassenburg e.V.



Sassenburg, den 01. April 2014

Der Vorstand

*Horst Wechsel*

1. Vorsitzender

*P. ...*

2. Vorsitzender

*Dieter ...*

1. Kassenwart

*Wolfgang ...*

Schriftführer

*Olaf ...*

Gewässerobmann

*Dirk ...*

1. Sportwart

*K. ...*

Pressewart

*K. ...*

1. Jugendwart

## Anlagen

- Anlage 1: Schlichtungs- und Ehrenratsordnung
- Anlage 2: Jugendordnung
- Anlage 3: Gewässerordnung
- Anlage 4: Merkblatt zur Verwendung lebender Köderfische